

Mehr Dynamik bei der Gewässer- und Auenentwicklung

Praxisleitfaden zur Planung und Umsetzung von
Renaturierungsvorhaben in Natura 2000-Gebieten



Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Konstantinstr. 110

53179 Bonn

Telefon: 0228 8491-0

E-Mail: info@bfm.de

Internet: www.bfn.de

Diese Veröffentlichung ist im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) im Rahmen des Projekts „Mehr Dynamik bei der Gewässer- und Auenentwicklung: Ansätze zur Lösung des Spannungsfeldes Prozessschutz – günstiger Erhaltungszustand in Natura 2000-Gebieten“ (FKZ: 3521 83 0900) erstellt worden.

Autor*innen:

Dietmar Mehl, biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH, dietmar.mehl@institut-biota.de

Conny Mehl, biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH, conny.mehl@institut-biota.de

Janette Iwanowski, biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH, janette.iwanowski@institut-biota.de

Barbara Stammel, Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege – ANL, barbara.stammel@anl.bayern.de

Mathias Scholz, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ, mathias.scholz@ufz.de

Stefan Möckel, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ, stefan.moeckel@ufz.de

Fabian Proebstl, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ, fabian.proebstl@ufz.de

Sophia Schmid, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ, sophia.schmid@ufz.de

Thomas Ehlert, Bundesamt für Naturschutz – BfN, thomas.ehlert@bfm.de

Fachbetreuung im BfN:

Dr. Thomas Ehlert, Fachgebiet II 2.4, thomas.ehlert@bfm.de

Empfohlene Zitierweise:

Mehl et al. (2026): Mehr Dynamik bei der Gewässer- und Auenentwicklung. Praxisleitfaden zur Planung und Umsetzung von Renaturierungsvorhaben in Natura 2000-Gebieten. Bonn.

Gestaltung:

biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH, Nebelring 15, 18246, Bützow

Bildnachweis:

Titelbilder: Obere Isar – Bildautor Mathias Scholz/UFZ, *Leucorhina pectoralis* (Große Moosjungfer) – Bildautorin Angela Berlin/Institut biota, *Inula britannica* (Wiesen Alant) – Bildautorin Doreen Kasper/Institut biota

DOI 10.19217/brs252

Bonn, April 2026



Diese Broschüre wird unter den Bedingungen der Creative Commons Lizenz Namensnennung – keine Bearbeitung 4.0 International (CC BY - ND 4.0) zur Verfügung gestellt (creativecommons.org/licenses).

Diese Veröffentlichung wird aufgenommen in die Literaturdatenbank „DNL-online“ (www.dnl-online.de)



Bundesamt für
Naturschutz

Mehr Dynamik bei der Gewässer- und Auenentwicklung

**Praxisleitfaden zur Planung und Umsetzung von Renaturierungsvorhaben in Natura
2000-Gebieten**

Dietmar Mehl
Conny Mehl
Janette Iwanowski
Barbara Stammel
Mathias Scholz
Stefan Möckel
Fabian Pröbstl
Sophia Schmid
Thomas Ehlert

Inhaltsverzeichnis

1	Anliegen und Ziele des Leitfadens.....	5
2	Ökologische Herausforderungen bei der Renaturierung und beim Management von Fließgewässern und Auen in Natura 2000-Gebieten	6
2.1	Handlungsbedarf für die Verbesserung des Zustands von Arten und Lebensräumen	6
2.2	Konflikte bei Gewässer- und Auenrenaturierungen	7
2.3	Empfehlungen zum Umgang mit Konflikten bei Gewässer- und Auenrenaturierungen in Natura 2000-Gebieten.....	8
3	Handlungserfordernisse aus Sicht der Verwaltungs- und Umsetzungspraxis.....	11
3.1	Expert*innen-Interviews.....	11
3.2	Als starr empfundene Anwendung rechtlicher Bestimmungen	11
3.3	Hoher Umfang naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Auflagen.....	11
3.4	Inhaltliche Ausgestaltung der Managementpläne.....	11
3.5	Zusammenarbeit zwischen Behörden	12
3.6	Übergreifende Perspektive	12
4	Rechtliche und praktische Anforderungen und Spielräume bei Renaturierungen	14
4.1	Managementprivileg.....	14
4.2	Umsetzungsempfehlungen in der Praxis	15
4.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	16
5	Mehr Sicherheit und Tempo bei der Renaturierung von Flüssen und Auen.....	18
5.1	Lösungsoptionen für Zielkonflikte	18
5.2	Generelle Handlungsoptionen	18
5.3	Handlungsoptionen und -voraussetzungen auf der Ebene der Natura 2000-Managementplanung.....	20
5.4	Bislang gewählte Lösungsstrategien in der Renaturierungspraxis: Ansätze und Praxisbeispiele	22
5.4.1	Empfohlene und praktizierte Konfliktlösungsstrategien	22
5.4.2	Erfolgreiche Praxisbeispiele	23
6	Wer sollte dabei welche Verantwortung übernehmen?.....	25
	Abbildungsverzeichnis	26
	Abkürzungsverzeichnis	28
	Literatur- und Quellenverzeichnis	29

1 Anliegen und Ziele des Leitfadens

Deutschland ist durch verschiedene internationale Abkommen, europäische Rechtsakte und Artikel 20a des Grundgesetzes zum Erhalt und zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich dem Schutz der biologischen Vielfalt und des Klimas verpflichtet. Renaturierungen von Fließgewässern und Auen leisten einen wichtigen Beitrag, diese Verpflichtungen umzusetzen. Der Entwicklungsbedarf in Flusslandschaften ist hoch, denn Arten und Lebensraumtypen der Gewässer und Auen befinden sich in Deutschland überwiegend in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Wesentliche Gefährdungursachen sind die Auswirkungen von Gewässerregulierung und Entwässerung. Das gilt auch für Fließgewässer und Auen in Schutzgebieten.

Ein wichtiges Ziel von Renaturierungen ist es daher, naturnahe Zustände mit einer gewässer- und auentypischen Dynamik wiederherzustellen, um so die Lebensbedingungen für die charakteristischen Arten zu verbessern. Allerdings führt die praktische Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässer- und Auenrenaturierung regelmäßig zu Konflikten zwischen erhaltenden („konservierenden“) und prozessorientierten Positionen und damit in der Folge zu Zielkonflikten hinsichtlich der verschiedenen in Auen vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Natura 2000-Arten. Dies führt in vielen Fällen zu fachlichen bzw. rechtlichen Verunsicherungen bei den zuständigen Behörden und beteiligten Akteuren.

Folgerichtig standen Fragen der natur- und gewässerschutzfachlich erforderlichen und gleichzeitig auch naturschutzrechtlichen Zulässigkeit von Veränderungen infolge von Renaturierungsvorhaben im Blickpunkt des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens *„Mehr Dynamik bei der Gewässer- und Auenentwicklung: Ansätze zur Lösung des Spannungsfeldes Prozessschutz – günstiger Erhaltungszustand in Natura 2000-Gebieten“*.

Das Vorhaben hat den Stand des Wissens zu diesem Themenfeld zusammengetragen. Über Interviews mit Fachleuten aus Verwaltung und Planungspraxis, Beispiele aus der Umsetzungspraxis sowie durch das Erfahrungswissen der Autorinnen und Autoren wurde ermittelt, welche Herausforderungen, Hemmnisse und Lösungsmöglichkeiten bei der Umsetzung von Gewässer- und Auenrenaturierungen in Natura 2000-Gebieten bestehen. Der Leitfaden fasst die wesentlichen Ergebnisse praxisnah zusammen mit dem Ziel, Entscheidungen im Zuge wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Abwägungsprozesse im Verwaltungshandeln zu erleichtern. Der Leitfaden richtet sich daher vor allem an Fachplanende und Mitarbeitende in Unteren Naturschutz- und Wasserbehörden sowie in den zuständigen Ministerien.

2 Ökologische Herausforderungen bei der Renaturierung und beim Management von Fließgewässern und Auen in Natura 2000-Gebieten

2.1 Handlungsbedarf für die Verbesserung des Zustands von Arten und Lebensräumen

Naturnahe Fließgewässer und Auen sind Zentren der Biodiversität und beherbergen zahlreiche geschützte Lebensräume und eine große Anzahl wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Allein 23 Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie kommen in den Auen Deutschlands vor. Einige davon sind nur in Flusslandschaften zu finden wie Fließgewässer, Brenndoldenwiesen und Auwälder. Daneben sind nährstoffarme Habitate, wie Sand- und Magerrasen sowie oligotrophe Seen, auch außerhalb von Auen anzutreffen. Etwa die Hälfte der Lebensräume ist von einer Nutzung oder Pflege abhängig, wie Magerrasen und Wiesen sowie durch forstliche Nutzung entstandene Wälder, wie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder. Bei den Arten sind es vor allem Biber und Fischotter sowie Vertreter der Wiesenbrüter, Amphibien, Fische, Totholzkäfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere, die als geschützte Natura 2000-Arten in Fließgewässern und Auen typisch sind.

Diese Vielfalt soll durch das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 erhalten werden. Allerdings sind frei fließende Gewässer, Pionierlebensräume der Ufer, artenreiche Auenwiesen und Auwälder durch menschliche Aktivitäten wie Flussregulierungen, Entwässerung, Siedlungsentwicklung und intensive Landnutzung bedroht. Der nationale FFH-Bericht 2025 bestätigt, dass der Erhaltungszustand vieler auentypischer Arten und Lebensraumtypen – mit Ausnahme der alpinen Region - „unzureichend“ bis „schlecht“ ist und sich tendenziell weiter verschlechtert. Die bisherigen Schutzbemühungen, die sich oftmals auf den Erhalt des Bestehenden konzentrieren, waren offensichtlich nicht ausreichend, um den fortschreitenden Verlust wertvoller Lebensräume zu verhindern. Reliktäre Lebensgemeinschaften auf oftmals auenuntypischen, „statischen“ Standorten dauerhaft zu erhalten, ist für viele auf

Dynamik angewiesene Ufer- und Auenlebensräume kaum möglich.



Abb. 1: Extensiv genutztes, artenreiches Grünland, das in den letzten 50 Jahren in Deutschland um ca. 80 % zurückgegangen ist, Foto: Institut biota



Abb. 2: Artenarmes Grünland infolge von Umbruch und Neueinsaat, Foto: Institut biota

Es besteht daher dringender Handlungsbedarf, vor allem die eigendynamische Entwicklung an Fließgewässern und in Auen zu ermöglichen, um die Ziele von Natura 2000 zu erreichen.

2.2 Konflikte bei Gewässer- und Auenrenaturierungen

Insbesondere hydromorphologische Maßnahmen fördern eigendynamische Entwicklungen im Gewässer und am Ufer und unterstützen dadurch die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie. Die mit den Maßnahmen angestrebten, ökologisch relevanten Veränderungen von Standorten können aber auch zu Zielkollisionen mit Natura 2000-Schutzgütern führen. Der Rückbau von Entwässerungsgräben oder Deichen führt beispielsweise zu höheren Grundwasserständen oder Überflutungen, wodurch hochwasserintolerante Arten, wie z. B. die Raupen des Eschenscheckenfalters (*Euphydryas maturna*), oder Lebensräume, wie z. B. Magerrasen, gefährdet werden können. Auch der Eintrag von Nährstoffen aus dem Flusswasser in oligotrophe Gewässer am Auenrand sowie die Anbindung von fischfreien Amphibiengewässern an ein Fließgewässer stellen mögliche Gefährdungsursachen dar. Der Rückbau von Ufersicherungen oder von Deichen kann zu Flächenverlusten beispielsweise von feuchten Hochstaudenfluren oder bei orchideenreichen Kalk-Magerrasen auf Dämmen führen. Bei einer Umfrage von Expertinnen und Experten waren die folgende Lebensraumtypen am häufigsten von Gewässer- und Auendynamisierungen betroffen: Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, magere Flachland-Mähwiesen, Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren und nährstoffreiche Stillgewässer. Als Gefährdungsursachen treten dabei oftmals Veränderungen des Wasserregimes und Verluste durch Baumaßnahmen gleichzeitig auf. Seltener wurden Eutrophierung durch Sedimentation von Feinpartikeln und Nährstoffen als Grund von Veränderungen benannt.

Die Dynamisierung von Auen beinhaltet manchmal auch die Aufgabe oder Veränderung der Landnutzung. Dies beeinträchtigt vor allem

Offenlandhabitats und die an diesen Lebensraum gebundenen Arten wie Wiesenbrüter. Die Wirkung der drei Faktoren Hydrodynamik, Nährstoffeintrag und Nutzungsänderung ist dabei für die verschiedenen Lebensraumtypen und Arten unterschiedlich.



Abb. 3: Orchideenreicher Kalk-Magerrasen auf einem Deich im Naturschutzgebiet Taubergießen (Oberrhein) mit zahlreichen seltenen Pflanzenarten wie Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparassias*), Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicata*) sowie Zottiger Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*), Foto: P. Lamkowski



Abb. 4: Blütenstand vom Fleischfarbenen Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Naturschutzgebiet Taubergießen (Oberrhein), Foto: P. Lamkowski

Darüber hinaus können unabhängig von der Umsetzung von Maßnahmen die Auswirkungen des

Klimawandels mit extremen Wetterereignissen wie Dürre und Hochwasser zu massiven Veränderungen des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen führen und machen eine dynamischere Beurteilung der Natura 2000-Schutzgüter nicht nur in Flussauen erforderlich. Eine Anpassung der Entwicklungsziele von Schutzgebieten und der Schutzprioritäten im o.g. Sinne würde die formalen Voraussetzungen für die Umsetzung notwendiger Entwicklungsmaßnahmen schaffen. Soweit im Zuge der Natura 2000-Managementplanung die Entwicklungsziele für Gewässer und Auen noch nicht ausreichend beschrieben sind, sollte dies im Zusammenhang mit der aktuell erforderlichen Neuerstellung der Standarddatenbögen für die Natura 2000-Gebiete erfolgen (Europäische Kommission 2023). So könnten z. B. nicht mehr vorhandene, aber wiederherzustellende Lebensraumtypen und wiederanzusiedelnde Arten, die auf entsprechende Gewässer- und Auendynamik und Habitate angewiesen sind, hier explizit aufgeführt werden und damit Managementprioritäten festgelegt werden.

Ein Beispiel für eine „maßnahmenunabhängige“ Veränderung in Schutzgebieten ist die seitens des Naturschutzes akzeptierte Aktivität des Bibers, der als „ökologischer Bauherr“ ganze Lebensräume „genehmigungsfrei“ umgestaltet und dabei sowohl positive Effekte auf die Artenvielfalt als auch mögliche Einschränkungen der Durchgängigkeit für aquatische Organismen verursacht.



Abb. 5: Biberdamm am Prängelbach, Foto: Institut biota

2.3 Empfehlungen zum Umgang mit Konflikten bei Gewässer- und Auenrenaturierungen in Natura 2000-Gebieten

Selbst wenn nur kleine Flächen bzw. Populationen von Schutzgütern durch Renaturierungsmaßnahmen betroffen sind, kann dies hohe Hürden für die Umsetzung darstellen. Zusätzlich können maßnahmenbedingte Veränderungen zu Konflikten zwischen konkurrierenden Natura 2000-Schutzgütern führen, wie etwa z. B. zwischen Feuchtwiesen (und Wiesenvogelschutz) im Status quo und möglicher Auwaldentwicklung.

Damit Projekte in solchen „Konkurrenzsituationen“ nicht unverhältnismäßig verzögert werden oder gar scheitern, sind praxisnahe Lösungsmöglichkeiten erforderlich, die sowohl den rechtlichen Anforderungen als auch der praktischen Umsetzung von Maßnahmen Rechnung tragen. Ein zu kleinteiliger, statischer Schutzansatz gerät bei umfangreichen Renaturierungsprojekten, die eine Entwicklung dynamischer, durch den Fluss und das (Grund)Wasser selbst gesteuerter Prozesse in den Vordergrund stellen, aber schnell an seine Grenzen. Eine umfassende Berücksichtigung von Prozessschutzaspekten ist vor allem bei Uferlebensräumen und Auengewässern unerlässlich, da natürliche Veränderungen von Lebensräumen durch Sukzession mit Übergängen jenseits klassischer Biotopgrenzen systemimmanent sind. Daher sollte bei der Umsetzung von Maßnahmen nicht vornehmlich auf Artenschutz-Vorschriften fokussiert, sondern die mit der Renaturierung intendierte gesamtlandschaftliche Entwicklung betrachtet werden.



Abb. 6: Biotope in naturnahen Flusslandschaften gehen wie hier in der Unteren Havelniederung ohne feste Grenzen ineinander über, Foto: NABU/IFA

Bei der Planung und der naturschutzfachlichen Bewertung von Vorhaben sollten demzufolge die folgenden Aspekte bedacht werden:

- **Anpassung an Dynamik:** Viele in Gewässern und Auen vorkommende Arten, z. B. die Libellenart Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), und Lebensraumtypen, z. B. die Weichholzaue (91E0*), sind auf hydrologische oder morphologische Dynamik angewiesen und können ohne diese nicht dauerhaft erhalten werden. Ein statischer, auf den Erhalt bestehender Populationen an einem bestimmten Ort ausgerichteter Schutzansatz führt häufig nicht zum gewünschten Erfolg.
 - **Flächenverlust:** Der Verlust bestehender Lebensräume durch Erosion und Sedimentation ist ein natürlicher Prozess, der in naturnahen Systemen zur Arten- und Biotopvielfalt beiträgt. Um wertgebende Lebensräume und Arten zu erhalten, sollte dieser Verlust an anderer Stelle in räumlicher Nähe natürlich entstehen können oder ausgeglichen werden. Insbesondere seltene und überflutungssensitive Arten und Lebensräume müssen dabei berücksichtigt werden. Häufig sind bei Renaturierungsmaßnahmen nur räumliche Abschnitte eines Ufers betroffen bzw. bei umfangreichen
- Maßnahmen erstreckt sich die Veränderung über mehrere Jahre, so dass eine Reetablierung der Arten und Bestände im Gebiet erfolgen kann.
- **Ausgleich und Wiederbesiedlung:** Ist eine Wiederherstellung eines verlorenen Lebensraumtyps im selben Gebiet nicht möglich, kann ein Ausgleich in benachbarten Gebieten und eine zeitverzögerte Wiederbesiedlung aus angrenzenden Gebieten erfolgen. Auenlebensräume sind von Natur aus regenerationsfreudig, viele Arten können ungünstige Bedingungen überdauern und geeignete Standorte wiederbesiedeln.
 - **Konnektivität der Lebensräume:** In einem intakten Flusssystem sind die Lebensräume, d. h. Gewässer und Auen, bestmöglich miteinander verbunden. Um den Austausch zwischen Populationen zu ermöglichen, müssen Migrationsbarrieren abgebaut werden.
 - **Überflutungssensitive Arten:** Für überflutungssensitive Arten, wie Ameisenbläuling und Eschenscheckenfalter, ist es wichtig, dass trockene Teillebensräume zur Verfügung stehen, um eine erneute Ausbreitung auch nach stärkeren Hochwassern zu ermöglichen. Naturnahe Auen zeichnen sich durch eine große standörtliche Vielfalt mit verschiedenen Teillebensräumen aus.
 - **Standortveränderungen und Lebensraumdynamik:** Auen sind dynamische Lebensraumkomplexe mit fließenden Übergängen zwischen verschiedenen Lebensraumtypen. Ein ausreichend großer dynamischer Raum kann eine Balance aus Lebensräumen unterschiedlichen Alters schaffen. Das wechselnde Lebensraummosaik bietet Nischen für viele Arten und Ausweichmöglichkeiten in besonders trockenen oder nassen Jahren.



Abb. 7: Ökologische Flutung eines Auwaldes an der Donau als Beispiel für eine Maßnahme der Auendynamisierung, Foto: B. Stammel

3 Handlungserfordernisse aus Sicht der Verwaltungs- und Umsetzungspraxis

3.1 Expert*innen-Interviews

Die Ergebnisse von Expert*innen-Interviews mit Vertreter*innen von Bundes-, Landes- und kommunalen Behörden (Naturschutz, Wasserwirtschaft), Naturschutzverbänden, Wasserverbänden, Planungsbüros sowie mit Natura 2000-Gebietsbetreuer*innen zeigen, welche typischen Herausforderungen und Handlungserfordernisse in der Verwaltungs- und Umsetzungspraxis von Gewässer- und Auenrenaturierungen in Natura 2000-Gebieten bestehen. Neben grundsätzlich hinderlichen Rahmenbedingungen (u. a. mangelnde Flächenverfügbarkeit, begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen, zunehmender Einfluss des Klimawandels auf ökosystemare Prozesse) wurden die folgenden Themenbereiche genannt.

3.2 Als starr empfundene Anwendung rechtlicher Bestimmungen

Die Auslegung der rechtlichen Bestimmungen in Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde wird von den interviewten Personen häufig als sehr strikt wahrgenommen, ohne etwaige Spielräume oder Alternativen in der Planung zu berücksichtigen. Beispielsweise soll ein gemeldeter Lebensraumtyp unbedingt in der aktuellen Form und Lage erhalten werden, auch wenn es variantenreiche Übergänge zu anderen (nah verwandten) naturnahen Lebensräumen gibt. Das galt auch in Fällen, bei denen das lebensraumtypische Arteninventar nicht mehr vorhanden war und somit ein Entwicklungsbedarf bestand.

Mehrere Interviewpersonen merkten auch an, dass die Berücksichtigung von Prognosen oder der räumliche Wechsel von Lebensraumtypen in der Praxis zu wenig Berücksichtigung findet, auch auf Grund schlechter Datengrundlagen oder administrativer Risiken. Dies sei bei Arten, bei denen man die Populationsdynamik gut kenne (z. B. Schilfbestände) weniger problematisch als bei

Arten mit komplexeren Populationszyklen (z. B. Schlammlings-Fluren).

Gleichzeitig ist an dieser Stelle zu betonen, dass der Großteil der Interviewpersonen einer grundsätzlichen Änderung der FFH-Richtlinie ablehnend gegenüberstand und eher Änderungen im Verfahren bzw. ggf. Ergänzungen in der Richtlinie befürwortete.

3.3 Hoher Umfang naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Auflagen

Mehrere Interviewpersonen betonten die teils sehr hohen Auflagen von naturschutzfachlicher Seite für eine Projektrealisierung. Dies würde eine Umsetzung verzögern, teilweise sogar verhindern und wurde von den Projektumsetzenden als ein kleinteiliges "Verbeißen" in nur möglicherweise schädliche Auswirkungen empfunden. Häufig werde dabei der Faktor Zeit und damit eine meist nur kurzfristige Beeinflussung von Arten bzw. Lebensraumtypen außer Acht gelassen, was im fachlichen und rechtlichen Sinne unbedenklich wäre.

3.4 Inhaltliche Ausgestaltung der Managementpläne

Mehrere Interviewpersonen sahen es kritisch, dass sich Zielstellungen zur Dynamisierung von Gewässern und Auen nicht in den festgelegten Erhaltungszielen und Wiederherstellungsmaßnahmen widerspiegeln oder entsprechende Ziele unterrepräsentiert sind. In der Folge entstünden entsprechende Konflikte auf der Planungs- und Genehmigungsebene. Bei einer Aufstellung bzw. Aktualisierung der Managementplanung kann absehbaren Schwierigkeiten vorgebeugt werden. Die interviewten Personen wünschten sich dabei von den oberen Behörden eine umfassende Vorgabe synergistischer Planungsziele bzw. Anweisungen für integrierte Planungsansätze.



Abb. 8: Das Festlegen gewässer- und auentypischer Prozesse und die Förderung entsprechender Arten und Lebensräume in den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten erleichtert die Umsetzung von Renaturierungen als Maßnahme des Gebietsmanagements, Fotos: links: Erft, rechts: Inde, T. Ehlert

3.5 Zusammenarbeit zwischen Behörden

Alle Behördenvertreter*innen betonten die Notwendigkeit eines intensiven und frühzeitigen Austausches zwischen den Ressorts Naturschutz und Wasserwirtschaft. Dabei geht es neben der „Abfederung“ möglicher fachlicher und rechtlicher Konflikte auch um den Austausch von Wissen und Absichten, um so auch eine langfristig konstruktive Zusammenarbeit aufzubauen. Das Einbringen nicht vorabgestimmter Maßnahmen in ein behördliches Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass es zu Verzögerungen und Beanstandungen im Verfahren kommt. Daher wurde empfohlen, Abstimmungen so früh wie möglich im Projektverlauf durchzuführen, auf jeden Fall möglichst vor dem Start des eigentlichen Zulassungsverfahrens.

Die Länderministerien werden hier in der Verantwortung gesehen, die ressortübergreifende Zusammenarbeit zu unterstützen und ggf. auch anzuleiten.



Abb. 9: Die frühzeitige Abstimmung naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Ziele im Vorfeld von Genehmigungsverfahren erleichtert die notwendigen Prüfungen und Genehmigungsschritte erheblich, Foto: U. Euler

3.6 Übergreifende Perspektive

Zusätzlich wurde ein Mangel an übergreifendem ökologischen Prozessverständnis in vielen Naturschutzbehörden, aber zum Teil auch in der Wasserwirtschaft ausgemacht. Insbesondere sei der naturschutzfachliche Blickwinkel nach wie vor stark vom Arten- und Biotopschutz geprägt, während Konzepte wie Prozessschutz oder Wildnis unterrepräsentiert sind. Demgegenüber hätte man von wasserwirtschaftlicher Seite bei Renaturierungsprojekten oftmals ökologische Ziele mit

Prozessschutzcharakter und somit das standort-typische, naturnahe Artenspektrum im Blick. Gleichzeitig betonten mehrere Personen, dass insgesamt sehr viel von individuellem Wissen und persönlichem Erfahrungsschatz abhängt. Eine gute Kenntnis der ökologischen Ansprüche von

Arten und Lebensräumen sowie ökologischer Zusammenhänge erlaubt eine differenzierte Beurteilung möglicher Gefährdungen im Zuge von Renaturierungen.

Anonymisierte Aussage aus den durchgeführten Expert:inneninterviews

"Wenn ich den Fluss renaturiere, schaffe ich dynamische Entwicklung, schaffe regelmäßige Überflutung, [...] dann führt das zu Konflikten mit statischem Naturschutz, jedenfalls bei manchen Lebensraumtypen [...] Es wäre schön, wenn wir zu einer dynamischeren Handhabung des geltenden Rechts kämen, ohne es zu verletzen." (Mitarbeiter*in obere Landesbehörde, Naturschutz)

4 Rechtliche und praktische Anforderungen und Spielräume bei Renaturierungen

Fließgewässer- und Auenrenaturierungen befördern regelmäßig Ziele der FFH-RL und der VSchRL und dienen des Weiteren auch anderen öffentlichen Interessen wie dem Hochwasserschutz oder der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Trotzdem sind diese Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu prüfen. Renaturierungsprojekte, für die fachlich begründet ausgeschlossen werden kann, dass diese ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, erfüllen die Voraussetzung der Vereinbarkeit (vgl. in diesem Sinne BVerwG, Urt. v. 7.11.2024, 3 CN 2/23, Rn. 55). Ein entsprechender Nachweis erfolgt durch eine nicht formalisierte gebietsspezifische Vorprüfung, auch als Screening bezeichnet.

Im Einzelfall können Renaturierungen aber auch mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten kollidieren, insbesondere wenn letztere auf einem anthropogen veränderten Zustand bei Gewässern und Auen beruhen. In solchen Fällen ist aber nicht per se eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Prüfung entfällt, wenn die Renaturierungsmaßnahme dem Management eines Natura 2000-Gebiets dient und dadurch dem Managementprivileg unterliegt. Da sich dies nicht unerheblich auf den weiteren Prozess der Planung und Umsetzung der Maßnahme auswirkt, ist die Reichweite dieses Privilegs von großer Bedeutung für die Praxis.

4.1 Managementprivileg

Das sogenannte Managementprivileg ist für solche Projekte vorgesehen, die unmittelbar dem Management bzw. der Verwaltung des Gebiets dienen (sog. Gebietsverwaltungsmaßnahmen). Die Ausgestaltung des Managementprivilegs ist noch nicht abschließend geklärt (Lau 2020), wurde aber durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits konkretisiert.

Aufgrund des strengen, europarechtlich vorgegebenen Schutzregimes für Natura 2000-Gebiete ist

mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob ein solches Managementprivileg vorliegt. Zur Erreichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele werden die erforderlichen Maßnahmen in Managementplänen (= habitatrechtliche Bewirtschaftungspläne) festgelegt, die gegebenenfalls weiter konkretisiert sowie mit Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen unterfüttert werden. In den Managementplänen genannte Maßnahmen unterstützen unmittelbar das Gebietsmanagement und unterliegen folglich dem Managementprivileg (EuGH, Urteil vom 7.12.2023, C-434/22, Rn. 50 f., 67). Das trifft auf Maßnahmenplanungen zu, die explizit als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen geplant wurden und somit den Erhaltungszielen dienen. Durch diese Regelung werden unnötige Doppelprüfungen vermieden.

Die Nennung einer Maßnahme in einem Management- bzw. Bewirtschaftungsplan ist aber keine Voraussetzung für deren Privilegierung. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht keine Pflicht zur Aufstellung von Bewirtschaftungs- bzw. Managementplänen vor. Hinzu kommt, dass entsprechende Pläne nicht für alle Gebiete vorliegen oder gewässerbezogene Maßnahmen unvollständig sind. Daher ist es auch möglich, im Rahmen einer nicht formalisierten Prüfung – in der Literatur als Konformitäts- oder Kongruenzprüfung bezeichnet – im Einzelfall fachlich zu klären, ob die Maßnahme unmittelbar erforderlich ist, um einen günstigen Erhaltungszustand von natürlichen Lebensraumtypen oder Arten, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist, zu erhalten oder wiederherzustellen und ob die Maßnahme die jeweiligen Erhaltungsziele nicht unangemessen beeinträchtigt (Angemessenheit) (vgl. in diesem Sinne BVerwG, Urt. v. 7.11.2024, 3 CN 2/23, Rn. 47). Bei der Entscheidung, welche Maßnahmen „geeignet“ sind, um die gebietsspezifischen Erhaltungsziele zu erreichen, besteht ein fachlicher Ermessensspielraum. Oftmals können mit den Maßnahmen nicht alle Erhaltungsziele gleichzeitig verfolgt werden. In diesem Fall kann es notwendig sein, zu priorisieren und Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten, die für die

Unterschutzstellung nicht ausschlaggebend waren, in Kauf zu nehmen, um andere Entwicklungen zu ermöglichen. Bei der Priorisierung ist die relative Bedeutung der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten maßgeblich (Lau 2020). Bernotat (2015) gibt Empfehlungen, welche Kriterien für eine solche Konformitätsprüfung herangezogen werden können. Sie erfordert im Gegensatz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung keine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände (EuGH, Urt. v. 12.06. 2019 – C 43/18, Rn. 52). Kommt die Konformitätsprüfung zum Ergebnis, dass die Maßnahmen zielkonform sind, ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung und somit keine Ausnahme- bzw. Alternativenprüfung nach Bundesnaturschutzgesetz notwendig. Renaturierungsmaßnahmen können in diesen Fällen in die Managementpläne aufgenommen oder als Gebietsverwaltungsmaßnahmen anerkannt werden (Lau 2025).

Planungen zur Gewässer- und Auenrenaturierung sind in Gänze auf ihren Beitrag zu den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets bzw. ihre Verträglichkeit zu prüfen. Sie enthalten oftmals Maßnahmen, die nicht in Managementplänen enthalten sind oder nicht unmittelbar zu den Erhaltungszielen beitragen. Daher wird bei umfangreichen Renaturierungen im Rahmen einer Konformitäts- bzw. Kongruenzprüfung regelmäßig die Anwendbarkeit eines Managementprivilegs für die verschiedenen Teilmaßnahmen zu beurteilen sein.

Das Vorgehen in einzelnen Bundesländern und Projekten zeigt, dass es insofern praktikable Lösungen im Sinne der Zweckbestimmung von Renaturierungen unter Beachtung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele geben kann, die zugleich mit einem vertretbaren Aufwand umgesetzt werden können (s. Kap. 5.4). Dabei kann die Konformitätsprüfung auch im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Verfahrens unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

4.2 Umsetzungsempfehlungen in der Praxis

Um Konflikte zwischen dem Schutzregime von Natura 2000-Gebieten sowie den Zielen des Gewässer- und Auenschutzes zur Umsetzung der WRRL soweit wie möglich zu minimieren und die Wiederherstellung naturnaher Auen- und Gewässerzustände als wichtige Maßnahmen zur Erreichung der mit dem Natura 2000 Schutzgebietsnetz verfolgten Ziele zu begreifen und entsprechend auszugestalten, ist eine frühzeitige und enge Abstimmung zwischen den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden und Unterhaltungs- und Pflegeverbänden erforderlich. Eine Renaturierung eines Gewässers oder einer Aue sollte stets von Anfang an gemeinsam geplant werden. Die frühzeitige Abstimmung naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Ziele erleichtert die notwendigen Prüfungen, Genehmigungs- und Umsetzungsschritte erheblich. Sie ist eine aussichtsreiche Möglichkeit, eine Renaturierung mit dem Natura 2000-Schutzgebietsregime in Einklang zu bringen.

Änderungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele zugunsten von Renaturierungen sollte insbesondere dann erwogen werden, wenn die Erhaltungsziele einen dauerhaften Erhalt eines künstlichen, naturfernen und gegebenenfalls hochwassererhöhlenden und klimaschädlichen Zustandes erfordern. Ziel der FFH-RL und des Natura 2000-Schutzgebietesnetzes ist der Erhalt oder die Wiederherstellung von „natürlichen“ Lebensräumen und Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand. Der Begriff „natürlicher Lebensraum“ schließt naturnahe Habitate der extensiven Kulturlandschaft wie Wiesen und Heiden ein. Der Erhaltungszustand von FFH-Arten ist nur dann „günstig“, wenn die Population der Art in ihrem natürlichen Lebensraum langfristig überlebensfähig ist. Wie zuvor in Kapitel 2.1 aufgezeigt, ist der statische Erhalt vorhandener, relikitärer Lebensräume dafür oftmals nicht geeignet

Die FFH-RL hat nicht das Ziel, mittels des Natura 2000-Schutzgebietsnetzes stark anthropogen veränderte Lebensräume und dort vorkommende Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder gar

wiederherzustellen. Der Erhalt derartiger Sekundärlebensräume ist zum Beispiel geboten, wenn es sich innerhalb der jeweiligen biogeografischen Region um letzte Refugien für sehr seltene Lebensraumtypen und besonders geschützten Arten handelt, die ansonsten in der biogeografischen Region aussterben würden.

Die Erhaltungsziele werden in der Regel im Rahmen der rechtlichen Gebietsausweisung festgelegt und in separaten Managementplänen konkretisiert. Das Managementprivileg ermöglicht die zuvor beschriebene, fachlich begründete Priorisierung im Management. Grundlegende Änderungen der jeweiligen gebietspezifischen Erhaltungsziele (insbesondere der Wegfall oder die Neuaufnahme von Lebensraumtypen und Arten) bedürfen allerdings einer Änderung in den Standarddatenbögen sowie in den Rechtsakten zur Schutzgebietsausweisung. Die Europäische Kommission ist über Veränderungen zu informieren.

Der ab 2025 geltende neue Standarddatenbogen für Natura 2000-Gebiete verlangt nunmehr auch konkretere Angaben zu den Erhaltungszielen einschließlich den Wiederherstellungszielen der gemeldeten Arten und Lebensraumtypen. Diese müssen spätestens ab 2027 vollständig eingetragen sein (Übergangsfrist), wobei die Ziele soweit zu spezifizieren sind, dass sie konkret überprüfbar sind. Die Überarbeitung der Standarddatenbögen bis 2027 sollte genutzt werden, um die bisherigen Erhaltungsziele insbesondere bei stark veränderten Gewässern und Auen auf einen naturnäheren Zustand hin auszurichten. Dabei sollten die Ziele in enger Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden unter Berücksichtigung der gewässerökologischen und hydrologisch-hydraulischen Gesichtspunkte erfolgen, damit die neu justierten Ziele auch durch eine Renaturierung der Gewässer und Auen erreicht werden können. Die entsprechenden Renaturierungsmaßnahmen sollten dann in die Managementpläne zum betreffenden Natura 2000-Gebiet aufgenommen werden, sofern nicht schon geschehen.

Umgekehrt sollten die wasserwirtschaftlichen Planungen (insbesondere Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der

Wasserrahmenrichtlinie) entsprechend den neu justierten, gebietspezifischen Natura 2000-Erhaltungszielen angepasst werden, damit es nicht zu Widersprüchen und entsprechenden rechtlichen Konflikten mit dem Natura 2000-Schutzregime kommt. Soweit möglich, sollten gemeinsame natur- und gewässerschutzfachliche Planungen für ein bestimmtes Gewässer und Gebiet erfolgen (vgl. Handlungsoptionen in Abschnitt 5.2).

4.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Sofern sich Renaturierungen nicht dem Gebietsmanagement zuordnen lassen und sich trotz einer angepassten Planung und gegebenenfalls der Durchführung von zusätzlichen vorsorgenden Schadensminderungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet wahrscheinlich nicht ausschließen lassen, ist das Vorhaben einer formalen FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig. Es kann dann nur im Rahmen einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG von der zuständigen Behörde zugelassen werden, soweit

1. es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist,
2. keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen und
3. die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorgesehen sind.

Ob bei einer Gewässer- und Auenrenaturierung alle diese Voraussetzungen vorliegen, kann im Einzelfall fraglich sein: Die Ziele der WRRL sind zwar Gründe des öffentlichen Interesses – überwiegen aber auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) WRRL nicht die Schutzziele der FFH-RL

und VSchRL. Abweichungsgenehmigungen könnten daher regelmäßig nur auf den Hochwasser- oder Klimaschutz gestützt werden. Hier stellt sich dann insbesondere hinsichtlich der Alternativlosigkeit die Frage, ob Maßnahmen mit den gleichen Effekten für den Klima- oder Hochwasserschutz nicht an anderen Orten oder mit technischen Möglichkeiten getroffen werden können.

Aufgrund der strengen Voraussetzung für die Erteilung einer gebietsschutzrechtlichen Ausnahme empfiehlt es sich, soweit möglich, stets den Weg einer gemeinsamen natur- und gewässerfachlichen Planung zu gehen und gegebenenfalls die Erhaltungsziele im betreffenden Natura 2000-Gebiet, die auf den naturfernen, stark veränderten Auen- und Gewässerzustand beruhen, aufzugeben und durch neue Ziele für den geplanten naturnahen Zustand festzulegen.

5 Mehr Sicherheit und Tempo bei der Renaturierung von Flüssen und Auen

5.1 Lösungsoptionen für Zielkonflikte

Zur Förderung auen- und gewässertypischer Habitate und Arten ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Prozesse wie Überflutung und Erosion weitgehend „selbsttragend“ und ungesteuert ablaufen. Bei Schutz und Entwicklung von Gewässern und Auenlandschaften sollte daher das Hauptaugenmerk auf der Erhaltung und der Förderung einer hohen ökologischen Funktionsfähigkeit liegen. Dies schließt insbesondere die Berücksichtigung von eigendynamischen Entwicklungen und zeitlichen Veränderungen ein.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass dies, wie zuvor erläutert, in Konflikt mit den spezifischen Schutzziele eines Natura 2000-Gebietes geraten kann. Im Hinblick auf erforderliche Lösungen für Zielkonflikte und Methoden ist es insofern wichtig, dass diese sich im rechtlichen Rahmen bewegen (s. Kap. 4), zum anderen aber den praktischen Anforderungen in Planung und Umsetzung gerecht werden. Hier bietet sich ein Set von Möglichkeiten an, das von generellen Strategien bis zu detaillierten Handlungsoptionen auf der Ebene der Natura 2000-Managementplanung reicht (s. Abb. 10).

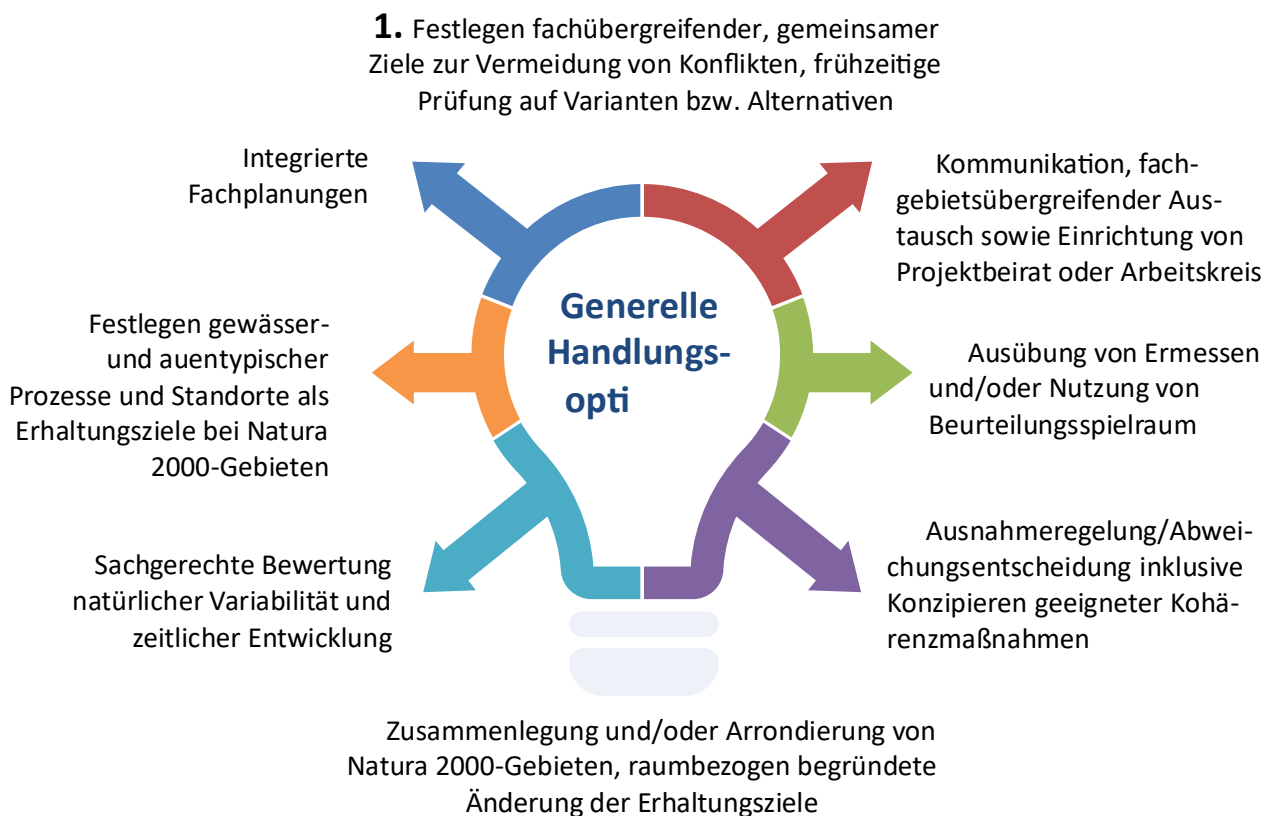


Abb. 10: Generelle Handlungsoptionen zur Zielkonfliktlösung

5.2 Generelle Handlungsoptionen

Die oben stehende Abbildung zeigt generelle bzw. grundsätzliche Handlungsoptionen auf, um mögliche Zielkonflikte bei Gewässer- und Auenrenaturierungen in Natura 2000-Gebieten zu lösen. Sie sollten Maßstab des Handelns auf verschiedenen Ebenen darstellen. Zudem resultieren sie

auch aus rechtlichen Anforderungen bzw. zeigen entsprechende Handlungsspielräume auf. Wer bei den verschiedenen Handlungsoptionen welche Verantwortung tragen sollte, wird in Kapitel 6 dargelegt. Ausdrücklich nicht behandelt werden die Grundlagen und fachlichen Erfordernisse bei der Durchführung von FFH-Vorprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen, weil hier nur

einzelfallbezogene Lösungen greifen können. Insofern wird auf die rechtlichen Anforderungen (Kapitel 4) sowie entsprechende Standards verwiesen, insbesondere die „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Lambrecht & Trautner 2007) sowie zur „Bestimmung der Erheblichkeit und zur Kumulation in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Bernotat et al. 2017). Bei den generellen Handlungsoptionen sind folgende Aspekte besonders herauszustellen:

- Das Festlegen gewässer- und auentypischer Prozesse und Standorte sollte bei den Erhaltungszielen bei Natura 2000-Gebieten in Auen unbedingt berücksichtigt werden.
- Es erscheint fachlich zielführend, Gewässer- und/oder Auenentwicklungsplanungen, die auf hinreichenden natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen beruhen („Fachgutachten“), für Natura 2000-Gebiete als (Teil-)Pläne für das Gebietsmanagement zu entwickeln bzw. zu qualifizieren, sofern sie angemessene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 32 Absatz 3 BNatSchG umfassen und den o. g. rechtlichen Anforderungen genügen.
- Eine sachgerechte Bewertung natürlicher Variabilität und zeitlicher Entwicklung sollte strategische und planerische Leitschnur darstellen, das bedeutet u. a.:
 - das Zulassen natürlicher Prozesse und damit verbundener natürlicher Variabilität und zeitlicher Entwicklung, soweit das Gegensteuern unmöglich bzw. unverhältnismäßig ist. Kaiser (2017) gibt hierfür ein Formulierungsbeispiel in einer Managementplanung: „Eine natürliche Weiterentwicklung des Lebensraumtyps hin zum Lebensraumtyp 91E0 widerspricht nicht den Erhaltungszielen.“,



Abb. 11: Uferlebensräume entwickeln sich nach Hochwasser oder Renaturierungsmaßnahmen von Pioniergesellschaften zu Röhrichtern, Hochstaudenfluren oder Auwäldern weiter; hier: Weidenjungwuchs an der Nebel, Foto: T. Ehler

- das Zulassen räumlich begrenzter Variabilität und zeitlicher Entwicklung soweit für ein Natura 2000-Gebiet hierfür geeignete Räume/Flächen vorhanden sind und keine Verschlechterung des Erhaltungsgrads der betroffenen Schutzgüter im gesamten Natura 2000-Gebiet zu erwarten sind. Da das FFH-Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 7 FFH-RL gebietsspezifisch gilt und damit Quantität und Qualität der Lebensraumtypen und Arten im gesamten Gebiet entscheidend sind, sind örtliche, räumlich begrenzte Änderungen, im Natura 2000-Gebiet solange zulässig, wie sich der Erhaltungszustand der im Standarddatenbogen gemeldeten Lebensraumtypen und Arten nicht verschlechtert,
- eine Erheblichkeitseinschätzung zur Dauerhaftigkeit des Eingriffs infolge natürlicher Variabilität und zeitlicher Entwicklung. Viele Veränderungen im Zuge von Renaturierungsmaßnahmen treten nur zeitweise bzw. als räumlich und zeitlich gestaffelt Sukzessionsprozesse auf. Vergleichbare Veränderungen treten zum Teil auch infolge der natürlichen Variabilität (z. B. Hochwasser, Trockenheit) auf,

was bei der Bewertung der Konformität mit den Erhaltungszielen oder der Erheblichkeit von Veränderungen im Zuge von Renaturierungen ausreichend zu beachten ist und einen fachlichen Beurteilungsspielraum erlaubt,



Abb. 12: Veränderungen während der Bauphase von Renaturierungsmaßnahmen sind häufig in der folgenden Vegetationsperiode nicht mehr erkennbar. Offene Rohböden bieten konkurrenzschwachen Pionierbesiedlern geeignete Lebensräume, Foto oben: Baustelle Pagensand, Stiftung Lebensraum Elbe, Foto unten: Luftbild Pagensand, J. Wassmuth

- o fachliche Ableitung und Berücksichtigung kausaler Habitatsprüche von Arten. Viele Arten sind nur scheinbar auf Kulturbiosphäre angewiesen und können auch in einer dynamischen Naturlandschaft auf Grund ihrer Habitatsanforderungen gut,

mitunter sogar besser überleben. Insofern sollten die relevanten Arten nach FFH-RL und VSchRL gezielt im Hinblick auf ihre Habitatsprüche hin bewertet werden und entsprechende Schlüsse gezogen werden. Aktuelle Handbücher geben den gegenwärtigen Wissensstand wieder.



Abb. 13: Viele Amphibien, wie die Kreuzkröte, kommen heute fast ausschließlich in Sekundärlebensräumen, wie Kiesgruben vor. Ihr ursprünglicher Lebensraum sind naturnahe Auen mit einer großen Anzahl unterschiedlicher Stillgewässer, Foto: B. Schmälter

- Auch eine Zusammenlegung bzw. Arrondierung von Natura 2000-Gebieten sowie eine raumbezogen begründete Änderung der Erhaltungsziele sind bislang offenbar nicht genutzte Optionen.

5.3 Handlungsoptionen und -voraussetzungen auf der Ebene der Natura 2000-Managementplanung

Weitere Handlungsoptionen zur Lösung von Zielkonflikten ergeben sich bei der Natura 2000-Managementplanung (s. Abb. 14), wobei es Überschneidungen mit den zuvor genannten generellen Optionen gibt. Wichtige Aspekte sind z. B., dass

- eine aktuelle Erfassung des Ist-Zustandes in Bezug auf räumliche Verbreitung und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und

Arten im Natura 2000-Gebiet (bzw. Rückgriff auf entsprechend aktuelle und qualifizierte Daten) und eine darauf fußende naturschutzfachliche Bewertung erfolgen,

- Leibbilder und Entwicklungsziele räumlich konkretisiert werden, der biogeografische Bezug bei der Bewertung hergestellt wird und Aspekte der Nachhaltigkeit (insbesondere Dauerhaftigkeit) und Umsetzbarkeit (ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen) in den Fokus genommen werden und
- eine Maßnahmen- und Wirkungskontrolle (Monitoring) nach Durchführung vorgesehen wird, insbesondere, wenn Prognosen zur Entwicklung von Schutzgütern unsicher sind.

Von zentraler Bedeutung ist zudem eine räumlich und zeitlich differenzierte Maßnahmenplanung und -durchführung. Hier empfiehlt sich die Beachtung folgender Punkte:

- Eine räumlich übergreifende und zugleich raumdifferenzierte Maßnahmenplanung kann wesentlich zur Vermeidung von möglichen Zielkonflikten beitragen, insbesondere weil der Maßnahmenbedarf zielgenau/arealscharf abgeleitet werden kann und sich vielfach „negative“ Folgen für LRT und Arten in kleinen Räumen auf Ebene des Gesamtgebietes wieder ausgleichen („Kompensation“ im Rahmen der Maßnahmenumsetzung).
- Bei Maßnahmen, die zur Förderung gewässer- und auentypischer Arten und Lebensraumtypen führen, sollten bei erwartbarem Verlust geeignete Ersatzhabitats bzw. -standorte für nicht gewässer- und auentypische Lebensraumtypen und Arten geschaffen werden. Das gilt umso mehr, wenn diese unter die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets fallen.
- Geeignet sind immer auch Maßnahmen, die spezifisch oder synergistisch darauf abzielen, essenzielle Habitatstrukturen für im Gebiet vorhandene Zielarten (streng geschützte Arten oder regional stark gefährdete Arten) zu erhalten (insbesondere Arten nach Anhang II und Anhang IV FFH-RL).
- Durch Beachtung maßnahmen- bzw.

baurechtlicher Aspekte bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung können negative Folgen für Arten und Lebensraumtypen vermieden oder mindestens stark minimiert werden. Gerade bei umfangreichen Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung empfiehlt sich aus technologischen, ökologischen, wasserwirtschaftlichen oder sonstigen Aspekten ohnehin häufig eine Umsetzung in Bauabschnitten, so dass die Vorhaben z. T. über mehrere Jahre umgesetzt werden. So haben insbesondere Tierarten Zeit zum Ausweichen, Maßnahmenflächen sind nie zeitgleich und vollständig betroffen.

- Bei der zeitlichen Planung und der Umsetzung von Maßnahmen kann zudem dezidiert auf kritische Lebensphasen von Tieren und Pflanzen eingegangen werden, so dass Ausschlusszeiten (z. B. Brutzeiten) festgelegt oder auch zeitlich befristete Minderungsmaßnahmen definiert werden können. Jahreszeitliche Aspekte spielen eine große Rolle; allerdings müssen auch zeitliche Belange des Bodenschutzes, der Hydrologie und der Gewässerökologie angemessen berücksichtigt bzw. in die Zeitplanung integriert werden.
- Bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Maßnahmentypen (Erhaltungs- und/oder Entwicklungsmaßnahmen) sollte der Gewässer- und Auendynamik entsprechend Aufmerksamkeit zuteilwerden, gerade durch „treffende“ (ggf. übergreifende) Formulierungen; einige Formulierungsvorschläge: a) „Wiederherstellung gewässer- und auentypischer Prozesse und Standorte durch Renaturierungsmaßnahmen“, b) „Wiederherstellung der natürlichen Hydromorphodynamik mit schwankenden Grundwasserständen und periodischer Überflutung sowie von Erosions- und Sedimentationsprozessen durch Renaturierungsmaßnahmen“. Es empfiehlt sich hierzu die Abstimmung mit Maßnahmenkatalogen und entsprechenden Begriffen aus der nationalen Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (LAWA 2020).

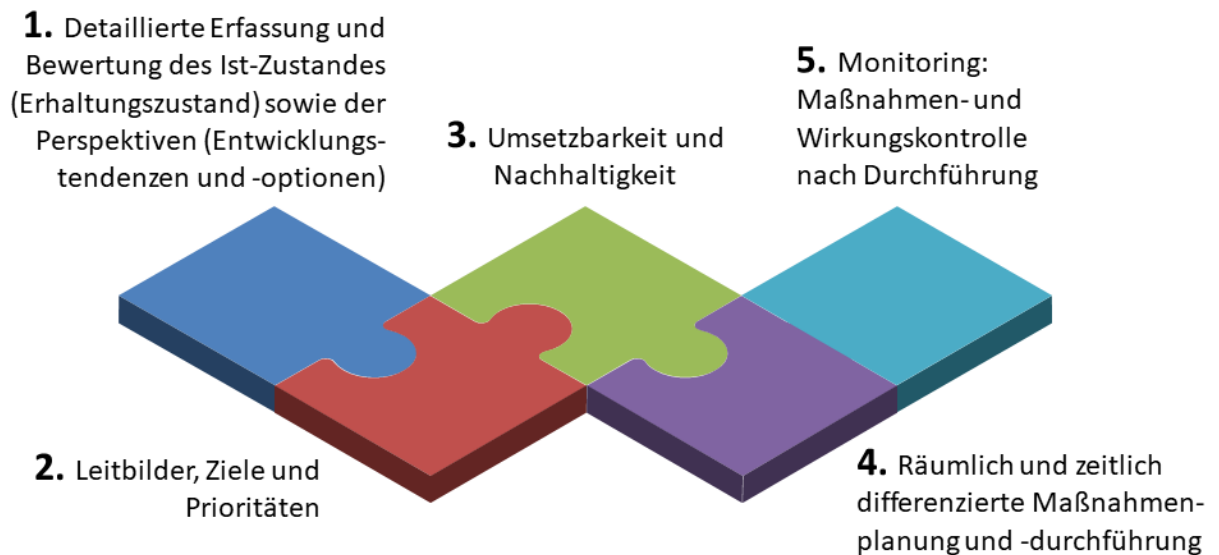


Abb. 14: Handlungsoptionen und -voraussetzungen auf der Ebene der Natura 2000-Managementplanung

Integrierte Fachplanung: „Ökologisches Entwicklungskonzept“ (ÖEK) im Freistaat Bayern

Der konzeptionelle Ansatz des ÖEK nach dem „Landshuter Modell“ als in der Praxis erfolgreiches Fallbeispiel kann wie folgt beschrieben werden:

- planerische Kombination von wasserwirtschaftlichen u. naturschutzfachlichen Anforderungen
- integrierte Fachplanung, die gleichzeitig wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Anforderungen erfüllt, in der Regel Kombination aus Natura 2000-Managementplan, Gewässerentwicklungskonzept und/oder WRRL-Umsetzungskonzept Hydromorphologie
- substantielle räumliche und inhaltliche Überschneidung der jeweiligen Gebietskulissen und Fachinhalte Natura 2000 und EU-WRRL als Voraussetzung
- Möglichkeit, Zielkonflikte frühzeitig zu erkennen und zu lösen sowie nachfolgende Genehmigungsverfahren zu beschleunigen
- Zusammenarbeit und gemeinsames Auftreten von Wasserwirtschafts- u. Naturschutzbehörden
- Fachplanung ohne förmliches Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren

5.4 Bislang gewählte Lösungsstrategien in der Renaturierungspraxis: Ansätze und Praxisbeispiele

5.4.1 Empfohlene und praktizierte Konfliktlösungsstrategien

Folgende Konfliktlösungsstrategien werden empfohlen bzw. werden bereits praktiziert (s. auch Literatur- und Quellenverzeichnis):

- Empfehlungen der Europäischen Kommission (Europäische Kommission 2011, 2021)
- Möglichkeiten und Grenzen für Prozessschutz und Wildnisgebiete (Bundesamt für Naturschutz, Schumacher et al. 2017, Ssymank et al. 2017)
- Handlungsleitfaden „Moorschutz und Natura 2000 für die Durchführung von Moorrevitalisierungsprojekten“ (Ssymank et al. 2015)

- Bewertung umweltfachlicher Synergien bei Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (Bundesamt für Naturschutz, Mehl et al. 2023)
- Ableitung von Zielgebieten und Maßnahmen mit hohen Synergiepotenzialen für Maßnahmen des NHWSP im Abgleich mit Maßnahmen der EU-WRRL und der FFH-RL an der Schwarzen Elster und ihren Nebenflüssen (Land Brandenburg, Mehl et al. 2024)
- Methodischer Rahmen zur Prüfung und Realisierung von natürlicher Dynamik und Wildnis im Natura 2000-Netzwerk (Land Rheinland-Pfalz, Altmoss & Burkhardt 2016, Altmoss & Jäger 2017), zudem Synergieorientierung zwischen Gewässerschutz, Naturschutz und Hochwasserschutz (Linnenweber & Mirbach 2013)
- Ökologisches Entwicklungskonzept/

„Landshuter Modell“ (Freistaat Bayern, Rehklaue et al. 2022, 2023)

- Zielgerichtete Berücksichtigung der WRRL bei der Natura 2000-Managementplanung (Land Mecklenburg-Vorpommern, LM M-V 2016)
- „Deckblattverfahren“, Kooperationsstrategie sowie einzelprojektbezogene Lösungsstrategien und -wege (Land Brandenburg, LfU Brandenburg 2023, Bader 2024)

5.4.2 Erfolgreiche Praxisbeispiele

In Bezug auf Praxisbeispiele einer erfolgreichen Konfliktlösung „Prozessschutz – günstiger Erhaltungszustand in Natura 2000-Gebieten“ wurden deutschlandweit u. a. die Vorhaben entsprechend der Abb. 15 recherchiert und mit in die Auswertung einbezogen. Diese stellen aber nur eine Auswahl an erfolgreichen Lösungen dar.

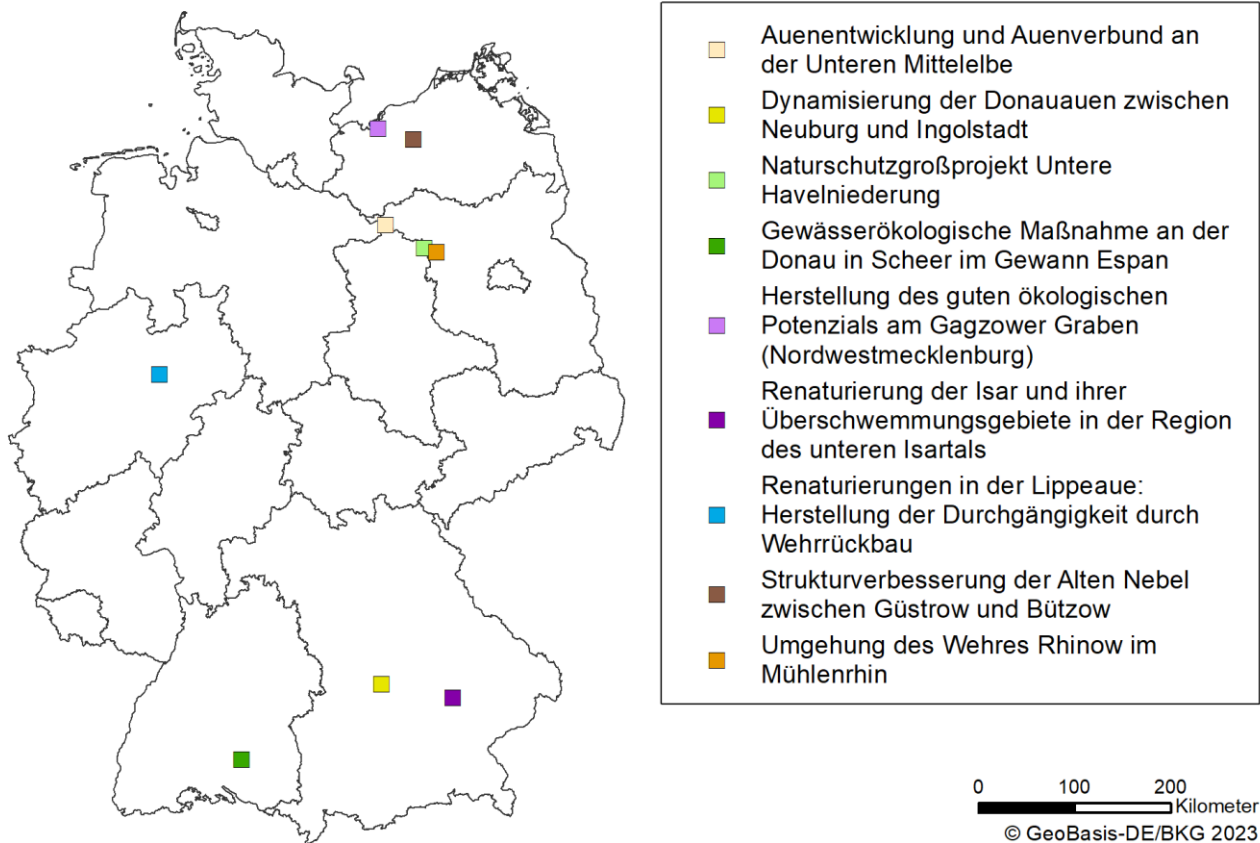


Abb. 15: Bezeichnung und räumliche Lage ausgewählter Praxisbeispiele einer erfolgreichen Konfliktlösung „Prozessschutz – günstiger Erhaltungszustand in Natura 2000-Gebieten“ in Deutschland



Abb. 16: Naturnahe Gewässeraue der Nebel bei Gülzow nach Renaturierung, Foto: D. Mehl

6 Wer sollte dabei welche Verantwortung übernehmen?

Die Umsetzung der oben beschriebenen Ansätze setzt voraus, dass möglichst auf allen behördlichen Ebenen agiert wird. Von zentraler Bedeutung sind die obersten und oberen Landesbehörden, da hier „die Weichen gestellt“ werden, aber die Verantwortungskette zieht sich hin bis zu den unteren Behörden, insbesondere auf Projektebene bzw. bei der Natura 2000-Managementplanung. Auch die Bundesebene ist von Belang, da hier die zentrale Mitarbeit in EU-Gremien erfolgt, z. B. EU-Habitatausschuss (gemäß Art. 20 FFH-RL). Vor allem findet auf Bundesebene die zentrale Abstimmung und Kommunikation mit der EU-Kommission statt.

Grundsätzlich liegt das Gros möglicher Handlungsoptionen im Verantwortungsbereich der Naturschutzbehörden, aber thematisch bedingt auch in den für Wasserwirtschaft, insbesondere

Gewässerschutz und Hochwasserschutz sowie auch in den für den Bodenschutz zuständigen Behörden bzw. relevanten Fachabteilungen.

Zu betonen ist die grundsätzlich gegebene umweltfachliche Gesamtverantwortung, was auch die Bedeutung der behördlichen Leitung im Sinne regelmäßig notwendiger Koordinierung unterstreicht.

In der Umsetzung ist des Weiteren die Rolle der Planungsbüros zu sehen. Solchen, die mit Aspekten der Gewässer- und Auenrenaturierung vertraut sind, werden die vorstehenden Lösungsoptionen mit hoher Wahrscheinlichkeit direkt helfen. Andere sollten durch entsprechende Vorgaben und behördliches Agieren entsprechend eingebunden werden.

Anonymisierte Aussagen aus den durchgeführten Expert:inneninterviews

*„Es ist ein großes Problem, dass die zuständige Naturschutzbehörde erst im Genehmigungsverfahren beteiligt wird. Die Naturschutzbehörde müsste schon beteiligt werden, wenn die Projektidee geboren wird. Man müsste mit ihnen rausfahren und besprechen, was aus ihrer Sicht wichtig ist, was muss bei der Variantenuntersuchung beachtet werden. Wenn man solche Fragen schon im Vorfeld klären würde, dann könnte man relativ schnell eine Lösung finden.“ (Mitarbeiter*in obere Landesbehörde, Wasserwirtschaft)*

*„Werbt doch mal dafür, wie fantastisch, artenreich, dynamisch, vielfältig und lohnend auch für die Öffentlichkeit die Entwicklung von Flüssen und Auen unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes ist.“ (Mitarbeiter*in obere Landesbehörde, Naturschutz)*

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Extensiv genutztes, artenreiches Grünland, das in den letzten 50 Jahren in Deutschland um ca. 80 % zurückgegangen ist, Foto: Institut biota	6
Abb. 2:	Artenarmes Grünland infolge von Umbruch und Neueinsaat, Foto: Institut biota	6
Abb. 3:	Orchideenreicher Kalk-Magerrasen auf einem Deich im Naturschutzgebiet Taubergießen (Oberrhein) mit zahlreichen seltenen Pflanzenarten wie Helm-Knabenkraut (<i>Orchis militaris</i>), Zypressen-Wolfsmilch (<i>Euphorbia cyparassias</i>), Ährige Teufelskralle (<i>Phyteuma spicata</i>) sowie Zottiger Klappertopf (<i>Rhinanthus alectorolophus</i>), Foto: P. Lamkowski	7
Abb. 4:	Blütenstand vom Fleischfarbenen Knabenkraut (<i>Dactylorhiza incarnata</i>), Naturschutzgebiet Taubergießen (Oberrhein), Foto: P. Lamkowski	7
Abb. 5:	Biberdamm am Prägelbach, Foto: Institut biota	8
Abb. 6:	Biotope in naturnahen Flusslandschaften gehen wie hier in der Unteren Havelniederung ohne feste Grenzen ineinander über, Foto: NABU/IFA	9
Abb. 7:	Ökologische Flutung eines Auwaldes an der Donau als Beispiel für eine Maßnahme der Auendynamisierung, Foto: B. Stammel	10
Abb. 8:	Das Festlegen gewässer- und auentypischer Prozesse und die Förderung entsprechender Arten und Lebensräume in den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten erleichtert die Umsetzung von Renaturierungen als Maßnahme des Gebietsmanagements, Fotos: links: Erft, rechts: Inde, T. Ehlert	12
Abb. 9:	Die frühzeitige Abstimmung naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Ziele im Vorfeld von Genehmigungsverfahren erleichtert die notwendigen Prüfungen und Genehmigungsschritte erheblich, Foto: U. Euler	12
Abb. 10:	Generelle Handlungsoptionen zur Zielkonfliktlösung	18
Abb. 11:	Uferlebensräume entwickeln sich nach Hochwasser oder Renaturierungsmaßnahmen von Pioniergesellschaften zu Röhrichten, Hochstaudenfluren oder Auwäldern weiter; hier: Weidenjungwuchs an der Nebel, Foto: T. Ehlert	19
Abb. 12:	Veränderungen während der Bauphase von Renaturierungsmaßnahmen sind häufig in der folgenden Vegetationsperiode nicht mehr erkennbar. Offene Rohböden bieten konkurrenzschwachen Pionierbesiedlern geeignete Lebensräume, Foto oben: Baustelle Pagensand, Stiftung Lebensraum Elbe, Foto unten: Luftbild Pagensand, J. Wassmuth	20
Abb. 13:	Viele Amphibien, wie die Kreuzkröte, kommen heute fast ausschließlich in Sekundärlebensräumen, wie Kiesgruben vor. Ihr ursprünglicher Lebensraum sind naturnahe Auen mit einer großen Anzahl unterschiedlicher Stillgewässer, Foto: B. Schmäler	20
Abb. 14:	Handlungsoptionen und -voraussetzungen auf der Ebene der Natura 2000-Managementplanung	22

- Abb. 15: Bezeichnung und räumliche Lage ausgewählter Praxisbeispiele einer erfolgreichen Konfliktlösung „Prozessschutz – günstiger Erhaltungszustand in Natura 2000-Gebieten“ in Deutschland23
- Abb. 16: Naturnahe Gewässeraue der Nebel bei Gülzow nach Renaturierung, Foto: D. Mehl24

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erklärung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LRT	Lebensraumtyp i. S. der FFH-RL
OVG	Oberverwaltungsgericht
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Altmoos, M. & Burkhardt, R. (2016): Netzwerk Natura 2000 – Plädoyer für eine dynamische Sichtweise. *Natur und Landschaft* 91 (6): 272-279.
- Altmoos, M. & Jäger, U. (2017): Natura 2000 mit Wildnis: Naturdynamische Perspektiven aus Rheinland-Pfalz. *Wildnis im Dialog. Wildnis und Natura 2000. BfN-Skripten* 452: 105-126.
- Bader, D. (2024): Naturschutzfachliche Umsetzungspraxis durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg in Bezug auf Projekte der Auen-/Gewässerentwicklung in Natura 2000-Gebieten. Mündliche Mitteilungen im Rahmen eines Gesprächs (Videokonferenz) am 21.05.2024.
- Bernotat, D. (2015): Querbezüge zwischen FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verschlechterungsverbot und Gebietsmanagement - Prüfung von Naturschutzmaßnahmen auf Verträglichkeit oder Kongruenz mit den Erhaltungszielen eines Gebiets? *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 140: 247-261.
- Bernotat, D., Dierschke, V. & Grunewald, R. (Hrsg.) (2017): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 160, 376 S.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- BVerwG, Urteil vom 7.11.2024, 3 CN 2/23, Rn. 47
- Europäische Kommission (2011): Links between the Water Framework Directive (WFD 2000/60/Europäische Kommission) and Nature Directives (Birds Directive 2009/147/Europäische Kommission and Habitats Directive 92/43/EEC). *Frequently Asked Questions. European Commission. DG Environment [Ed.]*: 34 S.
- Europäische Kommission (2021): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura 2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. *Abl. EU v. 28.10.2021, C 437/1*.
- Europäische Kommission (2023): Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806 der Kommission vom 15. Dezember 2023 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten. *Abl. EU v. 18.12.2023, C 8623*.
- EuGH, Urteil vom 21.6.2016, C-387/15, Rn. 37
- EuGH, Urteil vom 12.06. 2019 – C 43/18
- EuGH, Urteil vom 7.12.2023, C-434/22, Rn. 50 f., 67
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). *Abl. EU v. 20.12.2006, L 363*.
- HWRM-RL (Europäische Hochwasserrichtlinie): Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken. *Abl. EU v. 06.11.2007, L 288/27*.
- Kaiser, T. (2017): Ansatz zur Operationalisierung der Bewertung gradueller Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen mit Hilfe der BfN-Fachkonventionen und der Erhaltungszustandsbewertung im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen, in: Bernotat, D., Dierschke, V. & Grunewald, R. [Hrsg.]: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 160: 295-306.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt: 239 S.
- Lau, M. (2020): Das FFH-Managementprivileg in der Rechtsprechung. *Natur und Recht*: 42: 542-545. <https://doi.org/10.1007/s10357-020-3722-1>

- Lau, M. (2025): Aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Naturschutzrecht. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2025, 1492-1498.
- LAWA (2020): LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL). Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Kleingruppe „Fortschreibung LAWA Maßnahmenkatalog“ in Abstimmung mit der LAWA-AO Kleingruppe „Reporting Sheets“: 60 S., https://www.lawa.de/documents/lawa-blano-massnahmenkatalog_1594133389.pdf (letzter Abruf: 21.10.2024).
- LfU Brandenburg (2023): Tabellarische und exemplarische Zusammenstellung von einzelprojektbezogenen Konflikten und erreichten Lösungen bei Gewässer- und Auenentwicklungsmaßnahmen im Land Brandenburg. Landesamt für Umwelt Brandenburg. Abteilung W 2 „Flussgebietsmanagement“. Email vom 10.03.2023 (Referat W26 „Gewässerentwicklung“, Sören Wolf).
- Linnenweber, C. & Mirbach, E. (2013): Synergien und Konflikte zwischen Gewässerschutz, Naturschutz und Hochwasserschutz. – Tagungsbericht, Gewässer – Wasser – Abwasser, Aachen 2013, 11 S.
- LM M-V (2016): Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“. Teil II des Handbuches zur Umsetzung der Fördermaßnahme 7.1. Version 4.1. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern: 55 S. + Anlagen
- Mehl, D., Iwanowski, J., Hausmann, B. & Neukirchen, B. (2023): Ein Verfahren zur Bewertung umweltfachlicher Synergien von Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP). BfN-Schriften 638: 73 S. DOI: 10.19217/skr638.
- Mehl, D., Iwanowski, J., Endler, R., Trosien, F., Blumrich, H. & Herrn, N. (2024): Synergiepotenziale der Maßnahmen des NHWSP, der EU-WRRL und der FFH-RL. Wasser und Abfall 03/2024: 14-21.
- OVG Münster, Beschluss vom 19.12.2019, B 1341/19, Rn. 21
- Rehklau, W., Stein, C., Riehl, S. & Kraier, W. (2022): Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und FFH-Richtlinie gemeinsam umsetzen – Konzepte und Umsetzungsbeispiele aus Bayern. KW Korrespondenz Wasserwirtschaft 15 (10): 609-619.
- Rehklau, W., Huber, B., Kraier, W., Riehl, S., Schacht, H., Vogt, L. & Wagner, C. (2023): Synergien bei der Umsetzung von Wasserrahmenrichtlinie und Natura 2000 in Bayern – Lebensräume der Gewässer und Auen gemeinsam aufwerten. Auenmagazin 23/2023: 4-12.
- Schumacher, H., Finck, P., Klein, M., Ssymank, A. & Paulsch, C. [Hrsg.] (2017): Wildnis im Dialog. Wildnis und Natura 2000. BfN-Skripten 452: 126 S.
- Ssymank, A., Ellwanger, G., Ersfeld, M., Frederking, W., Lehrke, S. & Raths, U. (2017): Möglichkeiten und Grenzen für Prozessschutz und Wildnisgebiete im Schutzgebietsnetz Natura 2000 in Deutschland. – Wildnis im Dialog. Wildnis und Natura 2000. BfN-Skripten 452: 15-54.
- Ssymank, A., Ullrich, K., Vischer-Leopold, M., Belting, S., Bernotat, D., Bretschneider, A., Rückriem, C. & Schiefelbein, U. (2015): Handlungsleitfaden „Moorschutz und Natura 2000 für die Durchführung von Moorrevitalisierungsprojekten“. Naturschutz und Biologische Vielfalt 140: 277-312.
- VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie – VSchRL). Abl. EU v. 25.06.2019, L 170.
- WRRL (Europäische Wasserrahmenrichtlinie): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Abl. EU v. 31.10.2014, L 311.
- WVO (Europäische Wiederherstellungsverordnung): Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869. Abl. EU v. 29.07.2024.

Mehr Dynamik bei der Gewässer- und Auenentwicklung in Natura 2000-Gebieten – die vorliegende Fachbroschüre zeigt hierfür in kompakter Form fachlich-rechtlich fundierte Lösungsansätze und -möglichkeiten im Spannungsfeld „Prozessschutz – günstiger Erhaltungszustand“ in Natura 2000-Gebieten auf.

DOI 10.19217/brs252